

allein zwei Schaukästen und geben ein annäherndes Bild von der vielseitigen Wirksamkeit des Schriftstellers, während der hilfsbereite Freund und Mentor, der jedem des Rates Bedürftigen zur Seite steht, durch ein halbes Dutzend Briefproben ausgezeichnet ist. Stücke und die bekanntesten in Meißner Porzellan ausgeführten Modelle von Gellert-Denkmalern und seiner Grabstätte, sowie das aus der Leipziger Stadtbibliothek stammende Modell des Desferschen Gellert-Denkmalns nebst dem alten Desferschen Originalmedaillon schließen die Sammlung ab. Der eigene Besitz des Museums wird durch einige wertvolle Leihgaben des Städtischen Museums der bildenden Künste und des Städtischen Kunstgewerbe-Museums, sowie des Kunst-Antiquariats Franz Stöpel in Leipzig ergänzt. Die Ausstellung ist in den Schaukästen des großen Saales im Alten Rathaus untergebracht und, wie das Stadtgeschichtliche Museum selbst, jetzt nur Sonntags von 11—2 Uhr bei freiem Eintritt geöffnet.

Kulturbund deutscher Gelehrter und Künstler. — Der »Kulturbund deutscher Gelehrter und Künstler«, der bald nach Beginn des Krieges von Männern der Wissenschaft und Kunst ins Leben gerufen wurde, vornehmlich um das durch die verleumderischen Ausstreuungen unserer Feinde geschädigte Ansehen der deutschen Kultur im Auslande zu wahren, versendet jetzt seinen ersten Geschäftsbericht. Der Bund zählt zurzeit 195 Mitglieder. Den Vorstand bilden gegenwärtig die Berliner Professoren Dr. Wilhelm Waldeyer und Dr. Franz von Liszt; dem Arbeitsauschuß gehören außerdem an: Dr. Wilhelm Bode, Generaldirektor der Königl. Museen Professor Ludwig Manzel und Hermann Sudermann. Der Bund sucht seinen Aufgaben in verschiedener Form gerecht zu werden, vor allem sucht er auf die öffentliche Meinung des neutralen Auslandes durch aufklärende Schriften, die fast alle gleichzeitig in mehreren Sprachen herausgegeben werden, einzuwirken. In einem Rundschreiben, das zum Zwecke der Werbung neuer Mitglieder versandt wird und von Wilhelm Waldeyer und Franz v. Liszt unterzeichnet ist, heißt es (mit einigen Kürzungen) über die Absichten der Vereinigung: »Solange der Krieg währt, wollen wir bemüht sein, angesichts der noch kommenden schweren Zeiten die Ausdauer und den Opfermut des deutschen Volkes starr zu halten und durch Schaffung vaterländischer Vortragsreihen, für die bereits eine Anzahl geistiger Führer Deutschlands uns zur Verfügung steht, einen nie verfliegenden Strom neuer Energien durch das Land zu leiten. Ferner wollen wir unseren Mitgliedern beizeiten eine Sammelstelle bieten, damit, wenn einst dieser Weltkampf seinem Ausgang nahe ist, auch die deutschen Gelehrten und Künstler ihrem Urteil über die Art des zu schließenden Friedens Gehör und Geltung zu erlangen vermögen. Nach dem Friedensschlusse aber werden wir gerüstet dazustehen haben, um den von der neuen Zeit uns dargebotenen Aufgaben gewachsen zu sein. Da diese Aufgaben zurzeit von niemandem überschaut werden können, so erscheint es uns verfrüht, unser künftiges Tätigkeitsgebiet schon heute programmatisch zu begrenzen, doch vermögen wir vorausblickend wohl zu erkennen, daß im Auslande wie im Inlande eine Fülle notwendiger Arbeiten durch uns geleistet werden kann, wenn die deutschen Gelehrten und Künstler einheitlich zusammengeschlossen daran teilnehmen.

Strafrechtliche Verfolgung von Beschimpfungen fremder Völker in der Schweiz. — Der Schweizerische Bundesrat genehmigte am 2. Juli die Verordnung betreffend die strafrechtliche Verfolgung wegen Beschimpfung fremder Völker, Staatsoberhäupter oder Regierungen. Danach wird, wer öffentlich in Wort oder Schrift, in Bild oder Darstellung, ein fremdes Volk, dessen Staatsoberhaupt oder dessen Regierung in der öffentlichen Meinung herabwürdigt, oder dem Haß und der Mißachtung preisgibt, sowie, wer eine nichtöffentliche Äußerung dieses Inhalts in beleidigender Absicht öffentlich macht, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldbuße bis zu 5000 Franken bestraft. Beide Strafen können verbunden werden. Ferner: Wer Drucksachen, Bilder oder andere Darstellungen, die solche Beschimpfungen gegenüber einem fremden Volke, dessen Staatsoberhaupt oder dessen Regierung enthalten, ausstellt, in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldbuße bis zu 1000 Franken bestraft, wobei auch hier beide Strafen verbunden werden können. Die Strafverfolgung, die nach geltendem Recht nur auf Antrag des Beleidigten stattfinden konnte, kann nunmehr auf Grund des jeweiligen Beschlusses des Bundesrats auch dann stattfinden, wenn der Beleidigte keinen Antrag gestellt hat. Die Beurteilung erfolgt durch das Bundesstrafgericht. Der Bundesrat ist befugt, Drucksachen, Bilder oder andere Darstellungen beschimpfender Art und die zur Herstellung speziell bestimmten Werkzeuge einzuziehen zu lassen, auch dann, wenn eine Strafverfolgung nicht eintritt. Die Verordnung tritt am 15. Juli in Kraft.

Personalmeldungen.

80. Geburtstag einer Tochter Friedrich Rückerts. — Vor wenigen Tagen vollendete Marie Rückert, die älteste Tochter des Dichters Friedrich Rückert, die in Neuseß bei Koburg lebt, in voller geistiger und körperlicher Frische ihr 80. Lebensjahr. Der Krieg hat die Erinnerung an den Dichter der »Geharnischten Sonette«, die ja bei den Deutschen niemals schwinden wird, wieder aufleben lassen. Da darf man, wie die »N. Fr. Pr.« mit Recht erinnert, um so mehr der Tochter gedenken, die eine so große Strecke des Lebensweges mit dem Vater und Dichter gegangen und aus dem Kinde die Freundin geworden ist, ähnlich wie ihre jüngere Schwester Anna Berger. Marie Rückert, die unvermählt blieb, hat über den Tod hinaus das Andenken des Dichters mit kindlicher Liebe und feinem Verständnis gepflegt und war gewissermaßen der Mittelpunkt der Tradition des Hauses. Sie hat auch die nachgelassenen »Kindertotenlieder«, die rührendsten und ergreifendsten Früchte der Rückertschen Lyrik, herausgegeben.

Gestorben:

am 24. Juni an einer bei Strzyi erhaltenen Verwundung Herr Wilhelm Dragoß, Landsturmmann in einem Infanterieregiment, ein treuer Mitarbeiter und Vorsteher der Bahnhofsabteilung der Firma Otto F. Dabelow in Hamm i/W.

Der Verstorbene war ein Zögling obengenannter Handlung und wurde nach seinen Wanderjahren von seinem Lehrherrn, der seine Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit zu schätzen wußte, wieder herangezogen; er hat ihm wertvolle Dienste geleistet, sodaß dem für das Vaterland Gestorbenen ein treues Gedenken sicher ist.

André Derain †. — Einer der begabtesten unter den jüngeren Malern Frankreichs ist in den letzten Kämpfen gefallen. Der Dreißigjährige zählte zu dem Kreise der Künstler, die sich an dem Vorbilde Cézannes entwickelt haben. Die Landschaftskunst seines Meisters, dessen direkte Lehre er übrigens so wenig genossen hat wie die meisten jungen Cézanne-Nachfolger, versuchte er fortzubilden. Die Stilisierung ins Herbe und Ernste, die er anstrebte, brachte ihn dem Kreise der Kubisten nahe. Doch hat er eigentlich kubistisch nie gemalt. Seine etwas starren, aber immer eindrucksvollen Landschafts- und Städtebilder sind in Deutschland auf den Ausstellungen der Berliner Sezession häufig vertreten gewesen.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Zur Beschlagnahme von Kupferplatten.

Ein mir befreundeter Künstler läßt seit langen Jahren aus Gründen der Bequemlichkeit die Kupferplatten seiner Radierungen in der Kupferdruckerei lagern, um bei Bedarf sofort die nötigen neuen Abzüge fertigen zu lassen. Die Kupferdruckerei hat nun alle bei ihr lagernden Kupferplatten dem Gewichte nach bei der Militärbehörde melden müssen und kann mit der Möglichkeit der Abholung rechnen. Auf meinen Rat hin hat der betr. Künstler bei der Militärbehörde die Freigabe seiner Platten beantragt und sofort eine entsprechende freigebende Verfügung erhalten. Da nun viele Künstler ihre Platten in gleicher Weise bei den Kupferdruckern lagern lassen, vielleicht auch manche Verleger, so mag der Hinweis an dieser Stelle wohl angebracht sein und vielleicht manchen Schaden verhüten, der dem Einzelnen bei Beschlagnahme und Abholung der Platten widerfahren kann.

In dem oben erwähnten Falle hatte die Kupferdruckerei ihre Kunden garnicht von der erfolgten Beschlagnahme unterrichtet, eine grobe Pflichtverletzung, die ihr unter Umständen eine ganze Reihe von Entschädigungsklagen zuziehen könnte, denn der Materialwert der Platten ist ja ein winziger im Vergleich zu dem Vermögenswert, den sie für den Künstler oder Verleger haben und der oft bei einer Platte hoch in die Tausende geht.

Vielleicht wäre eine Aussprache an dieser Stelle angezeigt, besonders über die Verpflichtung des Kupferdruckers zur Anzeige der Beschlagnahme an die Eigentümer der bei ihm lagernden Platten.

Faber.